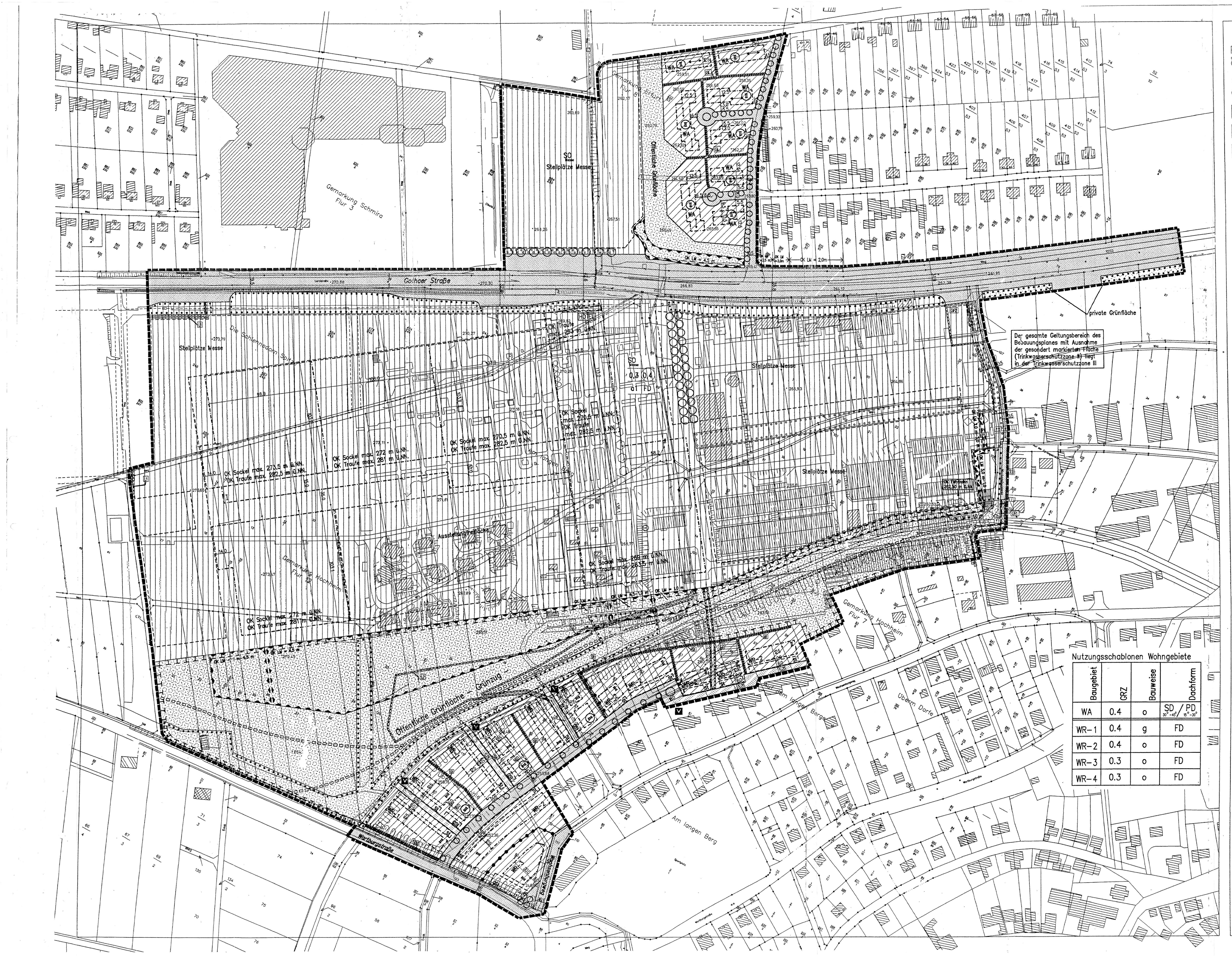

Nutzungsschablonen Wohngebiete

Baugebiet	GRZ	Bauweise	Dachform
WA	0.4	o	SD 30°–45° / PD 15°–30°
WR-1	0.4	g	FD
WR-2	0.4	o	FD
WR-3	0.3	o	FD
WR-4	0.3	o	FD

Planzeichenerklärung

gemäß PlanzVO vom 18.12.1990
(BGBL.1991 I S.58)

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB und §§ 1 bis 11 BauNVO)

SO — Sondergebiete Messe (§ 11 BauNVO)

WR — Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)

WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

2. Nutzungsschablone: Art und Maß der Nutzung, Bauweise, Dachform

(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB und § 16 BauNVO)

1	2
3	(4)
5	6

Nutzungsschablone 1

1 Art der baulichen Nutzung (§ 1 BauNVO)
2 Anzahl der Vollgeschosse (§ 20 Abs.1 BauNVO)
3 Grundflächenzahl (§ 17 Abs.1 BauNVO)
4 Geschoßflächenzahl (§ 20 Abs.2 BauNVO)
5 Bauweise (§ 22 BauNVO)
6 Dachform (§ 83 Abs.1 Nr.1 und Abs.4 ThürBO)

SD 30°–45° — Satteldach, Neigung 30° bis 45°

PD 15°–30° — Pultdach, Neigung 15° bis 30°

FD — Flachdach, flachgeneigtes Dach bis 10°

III — Zahl der Vollgeschosse (§ 20 Abs.1 BauNVO)

(II) — Zahl der Vollgeschosse (zwingend) (§ 20 Abs.1 BauNVO)

OK Sockel ... OK Traufe ... — Festlegung der maximalen Sockel- und Firsthöhe der Gebäude (§ 9 Abs.2 BauGB)

OK Fahrbahn 262,50 m ü.NN — punktförmige Festlegung der maximalen Höhe der Fahrbahnen und Stellplatzflächen (§ 9 Abs.2 BauGB)

3. Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB und §§ 22, 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs.3 BauNVO)

o — offene Bauweise (§ 22 Abs.2 BauNVO)

g — geschlossene Bauweise (§ 22 Abs.3 BauNVO)

a — abweichende Bauweise – vgl. textliche Festsetzungen (§ 22 Abs.4 BauNVO)

4. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.2 BauGB)

Verkehrsfläche (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

V — Verkehrsberuhigter Bereich (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

prinzipielle Fußwegeführung in öffentlichen Grünflächen

5. Grünflächen

(§ 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

private Grünfläche (§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs.1 Nr.17, 20, 25a und b und Abs.6 BauGB)

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

prinzipieller Baumstandort (§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB)

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern u. sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB)

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr.25b BauGB)

7. Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)

Ausstellungsfreifläche — Umgrenzung der Fläche für das Ausstellungsfreigelände (§ 9 Abs.1 Nr.4 BauGB)

M — Umgrenzung der Fläche für das Aufstellen von Abfallbehältern (§ 9 Abs.1 Nr.4 BauGB)

St — Stellplätze (§ 9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)

GSt — Stellplätze als Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)

HOTEL — Besonderer Nutzungszweck (§ 9 Abs.1 Nr.9 BauGB)

Mit Gehrecht zu belastende Flächen (§ 9 Abs.1 Nr. 21 BauGB)

GL — Gehrecht zugunsten der Anwohner der Siedlungserweiterung Cyriaksiedlung, Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke Erfurt

G1 — Gehrecht zugunsten der Anwohner der Siedlungserweiterung Hochheim/Wachsenburgweg

G2 — Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und Leitungrecht zugunsten der Telekom AG

GF1 — Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit, Fahrrecht zugunsten der Erreichbarkeit der Flurstücke 40/1, 40/2 und 40/3 (Flur 7, Gem. Hochheim) und Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger

GF2 — Fahrrecht zugunsten der Erreichbarkeit der östlich an den Geltungsbereich angrenzenden Flurstücke 24, 111,112,113, (Flur 7, Gem. Hochheim)

L1 — Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke Erfurt – Wasserversorgungs GmbH

L2 — Leitungsrecht zugunsten der Messe Erfurt – Messe AG

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind Freihaltefläche für die Straßenbahn (§ 9 Abs.1 Nr.10 BauGB)

Fläche für Lärmschutzwände und –wälle (§ 9 Abs.1 Nr.24 BauGB)

Scheitel der Lärmschutzmaßnahme

Lärmschutzwand (§ 9Abs.1 Nr.24 BauGB)

OK LM = 4,00 m — maximale Höhe der Lärmschutzwände und –wälle bezüglich der für die Bemessung maßgeblichen Fahrbahnen (§ 16 Abs.2 Nr.4 und § 18 Abs.1 Nr.1 BauNVO)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. § 1 Abs.4 BauNVO)

Firstrichtung (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs.7 BauGB)

8. Nachrichtliche Übernahme

Grenze der Trinkwasserschutzzone II gem. WHG und ThürWG (§ 9 Abs.6 BauGB)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A) PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(gemäß § 9 BauGB in Verbindung mit BauNVO, PlanZVO)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB

SO - Sonstige Sondergebiete § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO

Das Sondergebiet dient der Nutzung als Messe.

Folgeeinrichtungen der Messe wie Verwaltungs-, Hotel- und Kongreßnutzung sind zulässig.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16-21a BauNVO

Ermittlung der Grundfläche § 16 (2) und (3) und § 19 (4) BauNVO

SO

Die zulässige Grundfläche darf durch die in § 19 (4) BauNVO genannten Nebenanlagen bis zu einem Wert von GRZ 0,7 überschritten werden. § 19 (4) BauNVO

Ermittlung der Geschoßfläche § 20 (3) BauNVO

WA und WR

Die Fläche von Stellplätzen in Gebäuden ist nicht auf die Geschoßfläche anzurechnen. § 21a (4) Nr. 3 BauNVO

Höhe baulicher Anlagen § 16 (2), (3), (4) und (6) und § 18 BauNVO

SO

Teile der Tragstruktur wie Pylone und Abspannungen dürfen die in den zeichnerischen Festsetzungen eingetragenen Traufhöhen überragen.

WA und WR

Abhängig von der maximal zulässigen Zahl der Vollgeschosse dürfen folgende Trauf- und Firsthöhen nicht überschritten werden:

Anzahl der Geschosse	max. Traufhöhe	max. Firsthöhe
I	3,5 m	6,5 m
II	7,0 m	10,0 m

Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens darf nicht um mehr als einen Meter die Oberkante des bestehenden Geländes, gemessen an der Baufenstergrenze auf der Seite des Grundstücks, die an die öffentliche Verkehrsfläche grenzt, überschreiten. Die Höhenangaben für Traufe und First beziehen sich auf die Höhe der Oberkante Fertigfußboden Ergeschoß.

(Die Traufhöhe bezeichnet den traufseitigen Schnittpunkt zwischen aufgehendem Mauerwerk und Dachhaut.)

3. BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

Bauweise

SO

a abweichende Bauweise:
Es sind Gebäude mit über 50 m, höchstens jedoch 90 m Länge und mit seitlichem Grenzabstand zulässig.

Ausnahmsweise Überschreitung der überbaubaren Grundstücksfläche - erdgeschossige Erweiterungsfläche - § 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 (3) BauNVO

WR-1

Bei Gebäuden, die ohne Keller ausgeführt werden, ist an der Erschließungsseite eine erdgeschossige Erweiterung auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche für Kellerersatzräume zulässig. Dabei darf für die Kellerersatzräume eine maximale Bautiefe der von 3 m und eine maximale Baubreite von der Hälfte der Gebäudebreite nicht überschritten werden.

4. MINDESTBREITE DER BAUGRUNDSTÜCKE § 9 (1) Nr. 3 BauGB

WA

Die Breite von Wohngrundstücken darf 7 m nicht unterschreiten.

WR

Die Breite von Wohngrundstücken darf 5 m nicht unterschreiten.

5a. STELLPLÄTZE UND GARAGEN § 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 12 (6) BauNVO

WA (Siedlungserweiterung Cyriak-Siedlung)

Es ist maximal ein Stellplatz pro Gebäude in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche im direkten Anschluß an die Verkehrsfläche zulässig.

Bei den Kopfgebäuden kann maximal ein Stellplatz als Carport/überdachter Stellplatz - bei baulicher Verbindung mit dem Gebäude auch eine Garage - in der seitlichen Abstandsfläche angeordnet werden. Der zweite Stellplatz ist davor anzuordnen.

WR (Siedlungserweiterung Wachsenburgweg)

Reihenhäuser / Doppelhäuser

Es ist maximal ein Stellplatz oder Carport/überdachter Stellplatz pro Gebäude in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Der Stellplatz darf nur innerhalb der mit St bezeichneten Fläche realisiert werden.

Geschoßwohnungsbau

Es ist maximal ein Stellplatz oder Carport/überdachter Stellplatz pro Wohneinheit in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Der Stellplatz darf nur innerhalb der mit GSt bezeichneten Fläche realisiert werden.

5b. NEBENANLAGEN § 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 14 BauNVO

SO

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO nur auf den dafür vorgesehenen Flächen zulässig. § 14 (1) Satz 3 BauNVO

Nebenanlagen im Sinne des § 14 (2) BauNVO sind zulässig; nicht aber in den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Anpflanzungen nach § 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB.

WA und WR

Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO sind nur an der den Verkehrsflächen abgewandten Grundstücksgrenze in Verbindung mit einer seitlichen Grundstücksgrenze zulässig und dürfen 15 m³ umbauten Raum nicht überschreiten.

Diese Nebenanlagen sind mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen.

6. ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN § 9 (1) Nr. 6 BauGB

WA

Es sind maximal zwei Wohneinheiten pro Wohngebäude zulässig.

7. ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN § 9 (1) Nr. 15 BauGB

Öffentliche Grünfläche - Grünzug

Im Bereich des Flurstückes 106/4 (Flur 7, Gem. Hochheim) darf die Grünfläche für eine Erschließungsstraße zugunsten der Wohnhäuser auf den Parzellen 40/1, 40/2 und 40/3 (Flur 7, Gem. Hochheim) in einer Breite von max. 4,50 Metern mit wasserdurchlässigen Materialien befestigt werden.

8. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT § 9 (1) Nr. 20 BauGB

Stellplätze

Ebenerdige Stellplätze, Fußwege sowie Wirtschaftswege außerhalb der Erschließungsstraßen und der Anlieferung Messe sind ausschließlich mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.

Parkplätze (Stellplätze, Fahrgassen) sind zu mindestens 30% in Schotterrasen auszuführen.

Niederschlagswasser

Das anfallende Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung ist zu sammeln und zu verwenden (Naturkreislauf).

Niederschlagswasser ist getrennt zu erfassen:

a. über Rasenmulden flächenhaft zu versickern (Parkplätze)

b. in naturhaften Erdbecken (kleine Teiche) zu sammeln und in den Naturkreislauf durch Retention, Versickerung und Verdunstung zurückzuführen.

WA und WR

In den Wohngebieten ist neben der Sammlung in Teichen auch die Sammlung in Zisternen zur Brauchwassernutzung (Gartenbewässerung) zulässig. Die Zisternen müssen eine Größe von 20 l/m² Dachfläche aufweisen.

Grünzug (öffentliche Grünfläche)

Auf den Freiflächen südlich der Lärmschutzwand sind als Ausgleichsmaßnahmen folgende landespflegerische Maßnahmen durchzuführen (5,05 ha Flächengröße):

Entwicklung von artenreichen Salbei-Glatthaferwiesen in standortbedingter Ausprägung (2,55 ha)

Entwicklung von Streuobstwiesen (0,28 ha)

Entwicklung von Vegetationsstrukturen des Eichen-Hainbuchen-Waldes (1,86 ha).

Charakterarten (Beispiele):

Baumarten		Straucharten	
Carpinus betulus	Hainbuche	Corylus avellana	Hasel
Tilia cordata	Winterlinde	Viburnum lantana	Schneeball
Quercus robur	Stieleiche	Evonymus europaea	Pfaffenhütchen
Acer campestre	Feldahorn	Crataegus spec.	Weißdorn
Quercus petraca	Traubeneiche	Cornus sanguinea	Hartriegel
Acer platanoides	Spitzahorn	Ligustrum vulgare	Liguster

Es ist ein Anteil von 70 % Baumgehölzen und 30 % Strauchgehölzen einzuhalten.

Im Bereich der privaten Grünfläche: Naturhafte Erdmulden - kleine Teiche -, Retentionsflächen (dezentrale Regenwasserbehandlung - 0,36 ha)

Die in den Flächen gem. § 9 (1) 25 b BauGB liegenden Baumhecken sind zu erhalten.

Auf den Flächen darf nur eine extensive Nutzung erfolgen.

In den Randbereichen sind Kleinstbiotope (gem. Karte 3 Grünordnungsplan) anzulegen.

Bei vorhandenen Baumhecken sind nichtbodenständige und -standorttypische Arten durch Gehölze der hpnV zu ersetzen.

Lärmschutzwände südlich des Messegeländes

Die Lärmschutzwände südöstlich der überbaubaren Flächen des Sondergebietes Messe sind zum Grünzug hin (Südseite) mindestens bis zu einer Höhe von 2,50 Metern unterhalb ihrer Oberkante anzuböschen und landschaftsgerecht zu gestalten.

Für die Bepflanzung der landschaftsgerecht gestalteten Böschungen auf der Südseite der Lärmschutzwände ist ein Anteil von 70 % Strauchgehölzen und 30 % Baumgehölzen einzuhalten.

Sicherung von Oberboden

Der im Planungsgebiet befindliche Oberboden ist bei Bautätigkeit entsprechend DIN 18915 zu sichern. Überdeckung des Bodens mit sterilem Erdreich ist unzulässig. Abgeschobener Oberboden ist bis zur Wiederverwendung auf Mieten von höchstens 2,00 m Höhe und 4,00 m Breite aufzusetzen.

9. BESCHRÄNKUNG DER VERWENDUNG LUFTVERUNREINIGENDER STOFFE ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN § 9 (1) Nr. 23 BauGB

Im Geltungsbereich ist das Verbrennen von Abfällen sowie von festen und flüssigen Brennstoffe zu Heizzwecken unzulässig. Dies gilt nicht für zusätzliche Kaminfeuerstellen, sofern diese nicht ausschließlich der Beheizung von Gebäudeteilen dienen und nur gelegentlich genutzt werden. In diesen Fall ist nur naturbelassenes und zwei Jahre abgelagertes Holz zu verwenden.

10. ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN § 9 (1) Nr. 24 BauGB

Zwischen WA und Gothaer Straße

Fenster, die zum Belüften von Schlaf- und Kinderzimmern benötigt werden, sind innerhalb eines Abstands von 80 m von der Bundesstraße B7 nicht in den Süd- bzw. Südwestfassaden anzuordnen.

Sollte eine ausreichende Belüftung der Schlaf- und Kinderzimmer über Fenster in anderen ("ruhigen") Fassaden nicht möglich sein, so sind diese Zimmer über schalldämmende Lüftungseinrichtungen zu belüften.

Die folgenden Schalldämm-Maße dürfen nicht unterschritten werden:

Fenster	R'_w =	32 dB	(Schallschutzklasse 2)
Fassade	$R'_{w,res}$ =	40 dB	
Schalldämm-Lüfter	R'_w =	35 dB	(Schallschutzklasse 3)

R'_w bewertetes Schalldämm-Maß des Einzelbauteils

$R'_{w,res}$ bewertetes resultierendes Schalldämm-Maß der Fassade

11. ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN ANPFLANZUNGEN UND BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB

Die bestehenden eingetragenen Einzelbäume und Baumreihungen (Baumhecken) sind zu erhalten und gegen baubedingte Beeinträchtigungen zu sichern. (Maßnahmen gem. DIN 18920).

Die zur räumlichen Fassung des Messe-Forums festgesetzte doppelte Baumreihe zwischen Forum und Parkplatz Ost ist ausnahmsweise nach Osten verschiebbar, wenn dadurch eine größere zusammenhängend gestaltete Fläche für das Forum geschaffen wird; vorausgesetzt die räumliche Fassung des Forums durch die Baumreihe bleibt erhalten.

Mauern und fensterlose Wandflächen von mehr als 50 m² Fläche sind mit Rankgehölzen zu begrünen.

Baumpflanzungen sind, ausgenommen Alleen, Parkplatzbepflanzung, Einzelbäume an Gestaltungsschwerpunkten und Obstbäume, als Stammbüsche vorzunehmen.

Für Gehölzpflanzungen sind ausschließlich bodenständige und standorttypische Gehölze aus dem Artenspektrum der NE 5.1 "Innerthüringer Ackerhügelland" Eichen-Hainbuchenwälder mittlerer bis trockener Standorte zu verwenden. Ausnahmen sind zulässig an Gestaltungsschwerpunkten (Rosengarten, Messegarten).

Ständige Standplätze für Müll, Abfallbehälter sowie ähnliche Flächen sind durch hochwachsende Gehölze abzuschirmen.

SO

Die Dachflächen der Messehallen, der Mehrzweckhalle und des Hotel- und Verwaltungsgebäudes sind zu mindestens 70 % dauerhaft zu begrünen.

Im SO-Gebiet sind die nicht am Standort zu erhaltenden, aber als schützenswert ausgewiesenen Bäume zu verpflanzen (37 Stk. - Nachweis: Anlage 4 zum Grünordnungsplan: Baumkataster).

Für die Baumreihen zwischen Messeforum und Besucherparkplatz sind Laubbäume 1. Ordnung, Stammumfang 20/25 cm zu verwenden.

Mindestens 30 % der Grundstücksfläche ist als Grünfläche anzulegen.

Auf je 100 m² als Grünfläche angelegter Fläche ist mindestens ein Baum zu pflanzen.

20 % der gärtnerischen oder als Grünfläche angelegten Flächen sind mit Gehölzen zu bepflanzen.

50 % der Gehölzflächen sind mit hochwachsenden Gehölzen zu bepflanzen (Wuchshöhe > 8 m).

In der Fläche mit Pflanzbindung- östlicher Parkplatz / entlang der Geltungsbereichsgrenze - darf die Fläche mit Pflanzbindung für Zu- und Abfahrten zum Nachbargrundstück auf einer Breite von max. 15 m und zusätzlich für einen Fuß- und Radweg auf einer Breite von max. 5 m unterbrochen werden.

Alleenbepflanzung Gothaer Straße

Entlang der Bundesstraße B7 sind im Geltungsbereich Laubbäume 1. Ordnung als Alleepflanzung, Stammumfang 20/25 cm, Pflanzabstand 10 m, zu pflanzen.

Unterbrechungen für Zufahrten, am Messeforum und Vorplatz MDR-Landesfunkhaus sind zulässig.

Aus technischen und funktionalen Erfordernissen ist die Abweichung von den im Plan festgesetzten Baumstandorten zulässig, dabei ist jedoch mindestens die festgesetzte Anzahl von Bäumen einzuhalten.

B) ZUORDNUNGSFESTSETZUNG GEM: § 9 (1a) BauGB

Die gem. § 9(1) Nr. 20 und25 BauGB und § 83 Abs.4 ThürBO auf den unten angeführten Flächen festgesetzten Maßnahmen werden den Verursachern der Eingriffe wie folgt zugeordnet:

1. Messe 1. Bauabschnitt
   a) in der öffentlichen Grünfläche (Grünzug):
   Teichflächen und Bachläufe mit Stauden- und Gehölzsäumen (Regenrückhaltung), 3.600 m²
   Glatthaferwiese in standortbedingter Ausprägung, 9.870 m²
   Feldgehölze mit Artenspektrum der hpnV, 15.840 m²
   Umbau von Baumhecken zu naturnahen Feldgehölzen mit Arteninventar der hpnV, (ein Drittel des Bestandes von 12.970 m²) 4.330 m²
   b) im Bereich des 1. Bauabschnittes Messe:
   Baumhecken / Feldgehölze mit Artenspektrum der hpnV als Verkehrsgrün, 7.410 m²
   dekorative Vegetation, 4.900 m²
   Gehölzvegetation am östlichen Parkplatz, 9.180 m²
   extensive Dachbegrünung, 25.000 m²
   Laubbäume, 780 Stück.
2. Messe 2. Bauabschnitt
   a) in der öffentlichen Grünfläche (Grünzug):
   Glatthaferwiese in standortbedingter Ausprägung, 15.630 m²
   Streuobstwiese, 2.800 m²
   Feldgehölze mit Artenspektrum der hpnV, 2.760 m²
   b) im Bereich des 2. Bauabschnittes Messe:
   dekorative Vegetation, 1.490 m²
   extensive Dachbegrünung, 13.250 m²
   Laubbäume, 125 Stück
3. Vorhabensträger Erschließung
   3.1 Parkplatz Nord
   a) auf dem Parkplatz Nord:
   Feldgehölze, Eingrünung von Verkehrsflächen, 3.570 m²
   Laubbäume Hochstämme 147 Stück
   b) in der angrenzenden Grünfläche zur Cyriaksiedlung (Immisssionsschutzwall):
   Feldgehölze, 4.780 m²
   Laubbäume Hochstämme 147 Stück
   3.2 Erschließung allgemeines Wohngebiet
   a) im allgemeinen Wohngebiet:
   Laubbäume, 34 Stück
   3.3 Erschließung reines Wohngebiet
   a) im reinen Wohngebiet:
   Laubbäume Hochstämme, 90 Stück
   3.4 Erweiterung Bundesstraße 7:
   a) entlang der Bundesstraße, Lärmschutzwall zur bestehenden Cyriaksielung:
   Alleebäume, 40 Stück
   Feldgehölze, 870 m²
4. Allgemeines Wohngebiet Cyriak-Siedlung
   a) im allgemeinen Wohngebiet:
   Grünflächen mit dekorativer Vegetation, 8.350 m²
   Baumpflanzungen auf der privaten Grundstücksfläche, 83 Stück
5. Reines Wohngebiet Wachsenburgweg
   a) im reinen Wohngebiet:
   Grünflächen mit dekorativer Vegetation, 14.725 m²
   Baumpflanzungen auf der privaten Grundstücksfläche, 147 Stück

C) BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(§ 9 (4) BauGB und § 83Abs.1 i.V.m. Abs.4 ThürBO)

1. DÄCHER (§ 83 (1) Nr. 1 Thür BO)

WA

Dächer sind als Satteldächer mit einer Neigung zwischen 30° und 45° oder als Pultdächer mit einer Neigung zwischen 15° und 30° auszuführen.

Bei Satteldächern dürfen Dachgauben je Traufseite in der Summe maximal 50 % der Gebäudelänge einnehmen. Die Länge der Einzelgaube ist auf 2,50 m begrenzt.

Der seitliche Abstand der Dachgauben zur Gebäudeaußenwand muß mindestens 2,0 m betragen.

Bei Pultdächern sind Dachgauben unzulässig.

Innerhalb von Hauszeilen und für beide Hälften eines Doppelhauses ist die Dachgestaltung bezüglich Dachform und Dachneigung, Materialwahl und Farbe abzustimmen.

Solaranlagen sind zulässig.

WR

Dächer sind als Flachdächer oder als flachgeneigte Pultdächer bis 10° Neigung auszuführen und extensiv zu begrünen.

Die Dächer von Nebenanlagen sind ebenfalls als flachgeneigte Dächer oder Flachdächer auszuführen.

Solaranlagen sind zulässig.

2. FASSADEN (§ 83 (1) Nr. 1 Thür BO)

WA und WR

Für die Außenwände sind folgende Materialien zu verwenden: heller Putz, helles Sichtmauerwerk und/oder helle Holzverschalungen.

Innerhalb von Hauszeilen und für beide Hälften eines Doppelhauses ist die Gestaltung aufeinander abzustimmen.

3. GESTALTUNG DER AUßENANLAGEN (§ 83 (1) Nr. 4 Thür BO)

WA und WR

Die Befestigung der Grundstücksfreiflächen ist nur zulässig, soweit dies für die Nutzung dieser Fläche unbedingt notwendig ist (Einfahrten, Zugänge, Stellplätze). Hierfür sind wasserdurchlässige Beläge wie Schotterrasen, Rasenpflaster, wassergebundene Decke oder Pflaster mit breiten Fugen zu verwenden.

Mindestens 80 % der Grundstücksfreifläche und mindestens 60 % der Grundstücksfläche sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

Je 100 m² Grundstücksfreifläche ist ein Baum mit 18/20 cm Stammumfang zu pflanzen.

Höhenunterschiede sind durch Erdböschungen, Neigungen < 1 : 2, zu überwinden und durch Gehölzpflanzungen zu sichern. Ausnahmen sind zulässig bei Lärmschutzwällen.

Die Grundstücksfreiflächen sind innerhalb eines Jahres nach Ingebrauchnahme des Gebäudes herzustellen.

4. EINFRIEDUNGEN (§ 83 (1) Nr. 4 Thür BO)

SO

Als Einfriedung sind, wo notwendig, in Hecken oder Gehölzen geführte Zäune und leichte Stahlgitterkonstruktionen oder Holzzäune mit senkrechter Gliederung zulässig. Ausnahmsweise sind in Teilbereichen Mauern zulässig.

WR und WA

Im Bereich der an die Verkehrsfläche grenzenden nicht überbaubaren Grundstücksfläche sind keine Einfriedungen zulässig.

An seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,40 m zulässig, die als Hecke oder in einer Hecke geführte Drahtzäune auszuführen sind.

Bei Grundstücken, die an zwei Seiten an die Verkehrsfläche grenzen, sind entlang der übergeordneten Erschließungsstraße (seitliche Grundstücksgrenze) bis zur vorderen Gebäudeflucht Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,40 m zulässig, die als Hecke oder in einer Hecke geführte Drahtzäune auszuführen sind.

Ab der von der Verkehrsfläche abgewandten Gebäudekante ist zwischen zwei Grenzbebauungen ein max. 2,0 m hoher und max. 3,0 m tiefer Sichtschutz aus Holz oder Mauerwerk zulässig.

5. GESTALTUNG DER STELLPLÄTZE (§ 83 (1) Nr. 4 Thür BO)

WA und WR

Garagen sind - mit Ausnahme von im Gebäude integrierten Garagen - in den Baugebieten WA und WR nicht zulässig.

Carports sind mit flacher Eindeckung auszuführen und einzugrünen.

6. MÜLLBEHÄLTER (§ 83 (1) Nr. 4 Thür BO)

WR und WA

Die Standorte für Müllbehälter im Vorgartenbereich und auf den dafür festgesetzten Flächen sind gegen Einsicht abzuschirmen und zu begrünen.

HINWEISE

SATZUNGEN DER STADT ERFURT

Auf die für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und darüber hinaus gültigen Satzungen der Stadt Erfurt wird verwiesen.

LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN

WR

Um Störungen durch Geräuschimmissionen des geplanten Messestandortes an der südlich benachbarten Wohnbebauung auszuschließen, ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch eine schalltechnische Untersuchung die Einhaltung folgender Immissionsrichtwerte an der maßgebenden Wohnbebauung nachzuweisen:

Wohnbebauung südlich des Planungsgebietes (Wachsenburgweg) tagsüber 50 dB(A) nachts 40 dB(A)

Wohnbebauung nördlich des Planungsgebietes (Schmira und Cyriak-Siedlung) tagsüber 55 dB(A) nachts 40 dB(A)

Die Beurteilung der Geräuschimmissionen ist entsprechend dem Erlaß des Thüringer Ministeriums für Umwelt- und Landesplanung vom 22.12.92 - Meß- und Beurteilungsverfahren für die Ermittlung von Geräuschen: Anwendung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TALärm) und der VDI 2058, Blatt 1 (Beurteilung von Arbeitslärm in der Nachbarschaft)- durchzuführen.

Mehrzweckhalle Messe

Bei abendlichen Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle ist die Nutzung des Besucherparkplatzes gem. Variante 3 des Schallgutachtens von Seib-Consult von August 1995 in Teilbereichen einzuschränken.

Höhe der Lärmschutzmaßnahmen

Bei der Überprüfung der Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der Baugenehmigung sollten die im Bebauungsplan festgesetzten notwendigen Höhen der Lärmschutzwände aus gestalterischen Gründen nicht wesentlich (< 0,50 m) überschritten werden. Andere Möglichkeiten der Reduzierung der Emissionen (z.B Nutzungseinschränkungen) sind vorzuziehen.

REGENWASSERBEHANDLUNG

Das auf Dachflächen anfallende Regenwasser ist der Versickerung auf dem Grundstück zuzuführen oder als Brauchwasser in Zisternen und Rückhaltebecken zu sammeln. Für die Errichtung dieser Anlage ist ein baurechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind bei der Planung und Ausführung von Versickerungsanlagen einzuhalten. Für die Errichtung dieser Anlagen ist ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen.

BAUSCHUTZBEREICH DES FLUGHAFEN ERFURT

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Ausdehnungsbereich des Flughafens Erfurt. Durch die festgesetzten max. Traufhöhen wird der Bauschutzbereich des Flughafens nicht verletzt. Bei wesentlichen Überschreitungen der max. Firsthöhen ist die Frage der Verletzung des Bauschutzbereiches im Baugenehmigungsverfahren im einzelnen zu prüfen.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

TRINKWASSERSCHUTZZONEN (§ 9 (6) BauGB)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt fast vollständig in der Trinkwasserschutzzone III. Teile der der Wohnarrondierung am Wachsenburgweg (reines Wohngebiet) liegen in der Trinkwasserschutzzone II. Durch Beschluß Nr. 337/96 des Stadtrates hat die Stadt Erfurt ihr Einverständnis zur Aufhebung der Trinkwasserschutzzone II für den Bereich der Trinkwassergewinnungsanlagen Dreibrunnen, Hochheim, ega und Bischleben erklärt. Durch den vorliegenden Bebauungsplan dokumentiert die Stadt ein weiteres Mal ihre Planungsabsicht im Umfeld des ega-Geländes eine geordnete, städtebauliche Entwicklung vorzusehen; auch wenn die Rechtskraft für diesen Teilbereich des Bebauungsplans erst nach der voraussichtlichen Aufhebung der Trinkwasserschutzzone II erfolgen kann.

Rechtsgrundlagen für Verfahren, die nach altem Recht begonnen und nach neuem Recht weitergeführt werden:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuchs vom 27.08.1997 (BGBl. Teil I S. 2141) und
   Baugesetzbuch (BauGB a. F.) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. Teil I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches vom 20.12.1996 (BGBl. Teil I S. 2049, 2076) in Verbindung mit § 233 Baugesetzbuch (BauGB)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. Teil I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. Teil I S. 466)
3. Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl. Teil I S. 622), geändert am 01.11.1996 (BGBl. Teil I S. 1626, 1629) i. V. m. § 243 BauGB in der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuchs vom 27.08.1997 (BGBl. Teil I S. 2141)
4. Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.06.1994 (GVBl. S. 553)
5. Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.04.1993 (BGBl. Teil I S. 466)
6. Raumordnungsgesetz (ROG) i.d.F. des Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG) vom 18.08.1997 (BGBl. Teil I S. 2081, 2102)
7. Raumordnungsverordnung vom 13.12.1990 (BGBl. Teil I S. 2766), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG) vom 18.08.1997 (BGBl. Teil I S. 2081, 2110)
8. Thüringer Landesplanungsgesetz (ThLPlG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 17.07.1991 (GVBl. S. 210)
9. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 Teil I S. 58)
10. Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), i. d. F der Neubekanntmachung der Thüringer Kommunalordnung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73)
11. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. Teil I S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG) vom 18.08.1997 (BGBl. Teil I S. 2081, 2110) i. V. m. § 243 BauGB in der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuchs vom 27.08.1997 (BGBl. Teil I S. 2141)
12. Vorläufiges Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Vorläufiges Thüringer Naturschutzgesetz - VorlThürNatG) vom 28.01.1993 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert am 19.12.1997 (GVBl. S. 546)
13. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. Teil I S. 880), zuletzt geändert am 09.10.1996 (BGBl. Teil I S. 1498) und 18.04.1997 (BGBl. Teil I S. 805)
14. Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThDSchG) vom 07.01.1992 (GVBl. S. 17) ber. am 21.10.1992 (GVBl. S. 550)
15. Bundeskleingartengesetz (BKleingG) vom 28.02.1983 (BGBl. Teil I S. 210) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG) vom 18.08.1997 (BGBl. Teil I S. 2081, 2111)
16. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. Teil I S. 1695)
17. Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 10.05.1994 (GVBl. S. 445), zuletzt geändert am 19.12.1995 (GVBl. S. 413)
18. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12.02.1990 (BGBl. Teil I S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG) vom 18.08.1997 (BGBl. Teil I S. 2081, 2111)
19. Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273)
20. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung des Bundesfernstraßengesetzes vom 19.04.1994 (BGBl. Teil I S. 854), zuletzt geändert durch Art. 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes (4. FStrÄndG) vom 18.06.1997 (BGBl. Teil I S. 145)

Die teilversagte Fläche des Bebauungsplans einschließlich der Textfestsetzung ist gemäß § 10 Abs. 2 BauGB durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.07.2004
Az.: 300 – 4621.20 – 051000 – WR – HOH 400

GENEHMIGT

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen der Stadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

AUSFERTIGUNG

Erfurt, den 5.8.04 i.V. [Unterschrift]
R. Wiesmaier
Beigeordneter Bau : Erfurt

Oberbürgermeister

Die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.07.2004 wurde gemäß § 10 Abs.3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 15 vom 13.08.2004 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan während der Öffnungszeiten des Informationszentrums der Stadtverwaltung Erfurt von jedermann eingesehen werden kann.
Mit dieser Bekanntmachung wurde der Teilbereich des Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH

Erfurt, den 19.8.04 i.V. [Unterschrift]
Oberbürgermeister

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 02.06.1995 übereinstimmen.

Erfurt, den 08.01.1999 [Unterschrift]
Leiter des Katasteramtes

Planverfasser im Auftrag und unter Mitwirkung des Stadtplanungsamtes:

Stadtplanungsamt Erfurt

Amtsleiter	Abteilungsleiter	Bearbeiter
[Unterschrift]	i.V. [Unterschrift]	[Unterschrift]

Verfahrensvermerke zum Bebauungsplan HOH 400

Aufstellungsbeschluß des Stadtrates der Stadt Erfurt gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 24.05.1995, ortsüblich bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt Nr. 11 vom 02.06.1995

Erfurt, den 30.4.99 i.V. [Unterschrift]
Oberbürgermeister

Von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung ist abgesehen worden gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB-MaßnahmenG.

Erfurt, den 30.4.99 i.V. [Unterschrift]
Oberbürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG mit Schreiben vom 18.07.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Erfurt, den 30.4.99 i.V. [Unterschrift]
Oberbürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Erfurt hat am 21.06.1995 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und gem. § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung beschlossen.

Erfurt, den 30.4.99 i.V. [Unterschrift]
Oberbürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Textfestsetzung hat gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Begründung in der Zeit vom 24.07.1995 bis zum 07.08.1995 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Stadt Erfurt Nr. 14 vom 14.07.1995 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht worden, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.
Die Dauer der Auslegung wurde gem. § 2 Abs. 3 i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 2 BauGB-MaßnahmenG auf zwei Wochen verkürzt.
Gelegenheit zur Erörterung wurde gem. § 2 Abs. 2 BauGB-MaßnahmenG gegeben.

Erfurt, den 30.4.99 i.V. [Unterschrift]
Oberbürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Erfurt hat am 28.08.1996 die 1. Änderung des Entwurfes des Bebauungsplanes gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Erfurt, den 30.4.99 i.V. [Unterschrift]
Oberbürgermeister

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Textfestsetzung hat gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Begründung in der Zeit vom 16.09.1996 bis zum 30.09.1996 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Stadt Erfurt Nr. 18 vom 07.09.1996 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht worden, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.
Die Dauer der Auslegung wurde gem. § 2 Abs. 3 i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 2 BauGB-MaßnahmenG auf 2 Wochen verkürzt.

Erfurt, den 30.4.99 i.V. [Unterschrift]
Oberbürgermeister

Das Verfahren wird gem. § 233 Abs. 1 Satz 2 nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuchs vom 27.08.1997 (BGBl. Teil I S. 2141) fortgeführt.

Der Stadtrat der Stadt Erfurt hat am 22.04.1998 die 2. Änderung des Entwurfes des Bebauungsplanes gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Erfurt, den 30.4.99 i.V. [Unterschrift]
Oberbürgermeister

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Textfestsetzung hat gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Begründung in der Zeit vom 18.05.1998 bis zum 02.06.1998 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind im Amtsblatt der Stadt Erfurt Nr. 8 vom 08.05.1998 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht worden, daß Anregungen während der Auslegungsfrist gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 BauGB nur zu den geänderten Teilen vorgebracht werden können.
Die Dauer der Auslegung wurde gem. § 3 Abs 3 Satz 2 BauGB zwei Wochen verkürzt

Erfurt, den 30.4.99 i.V. [Unterschrift]
Oberbürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Erfurt hat am 24.02.99 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 83 Abs. 4 ThürBO und §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 und 2 ThürKO als Satzung

BESCHLOSSEN

Erfurt, den 30.4.99 i.V. [Unterschrift]
Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung wurde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde
Az.:

mit Teilversagung **GENEHMIGT**

Az.: 210-4621.20-EF WA/WR ISO „HOH 400"

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen der Stadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

AUSFERTIGUNG

Erfurt, den 29.7.99 i.V. [Unterschrift]
Landeshauptstadt Erfurt
M. Ruge
Oberbürgermeister

Die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde vom 09.07.99 wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Stadt Erfurt Nr. 15 vom 06.08.99 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß der Bebauungsplan während der Öffnungszeiten des Informationszentrums der Bauverwaltung Erfurt von jedermann eingesehen werden kann.
Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH

Erfurt, den 10.8.99 i.V. [Unterschrift]
Oberbürgermeister

Die Genehmigung erfolgte unter
Az.: 300-4621.20-051.000-WR-HOH 400
Weimar, den 19. Juli 2004
für die teilversagte Fläche

Mit Teilversagung
Die Genehmigung erfolgte unter
Az.: 210-4621.20-EF-WA/WR/SO „HOH 400"
Weimar, den 09. Juli 1999

Landeshauptstadt Erfurt
Stadtverwaltung
Dezernat Bauverwaltung
Stadtplanungsamt

Bebauungsplan HOH 400
"Messe in einem Teilbereich der ega"

Gen. 2004

Maßstab : 1 : 1.000	Datum: 25.11.1998

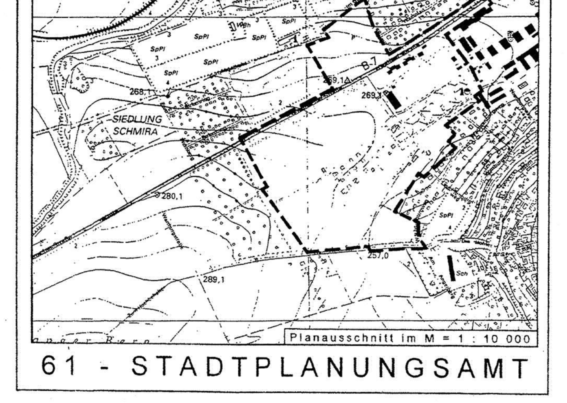

61 - STADTPLANUNGSAMT